



Bundessozialgericht

Bundessozialgericht

Pressestelle

Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel

Telefon: +49 (0)561 3107 460

Telefax: +49 (0)561 3107 474

E-Mail: [pressestelle@bsg.bund.de](mailto:pressestelle@bsg.bund.de)

Internet: [www.bundessozialgericht.de](http://www.bundessozialgericht.de)

Kassel, den 10. April 2024

### **Terminbericht Nummer 11/24 (zur Terminvorschau Nummer 11/24)**

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts berichtet über seine Sitzung vom 10. April 2024 aus dem Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

1) **10.00 Uhr**  
**B 7 AS 1/23 R**

A. A. & M. GmbH ./ Jobcenter Landkreis Kelheim

Verfahrensgang:

Sozialgericht München, S 2 AS 316/20, 29.09.2020

Bayerisches Landessozialgericht, L 7 AS 621/20, 25.04.2022

Die Revision der Klägerin war im Sinne der Zurückverweisung zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht begründet.

Der Senat vermochte nicht abschließend darüber zu befinden, ob der Bescheid des Beklagten über die teilweise Rückzahlung des der Klägerin gewährten Eingliederungszuschusses für die Beschäftigung des Arbeitnehmers H rechtmäßig ist. Es mangelt an hinreichenden Feststellungen dazu, ob die Klägerin zur Kündigung des H berechtigt war, so dass sie von der Rückzahlungsverpflichtung ausgenommen wäre.

Grundsätzlich wird die Verpflichtung zur teilweisen Rückzahlung des Eingliederungszuschusses nach § 92 Absatz 2 Satz 1 SGB III durch eine Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses während des Förderzeitraums oder einer Nachbeschäftigungszeit ausgelöst. Eine Kündigung durch die Klägerin ist vorliegend am letzten Tag des Förderzeitraums - 14. August 2017 - zum 14. August 2017 erfolgt. Die Rückzahlungsverpflichtung ist jedoch unter anderem nach § 92 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 SGB III gleichwohl ausgeschlossen, wenn der Arbeitgeber berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus personen- oder verhaltensbedingten Gründen des Arbeitnehmers zu kündigen. Unter Berücksichtigung von Wortlaut, Entstehungsgeschichte, Systematik sowie Sinn und Zweck der Vorschrift beurteilt sich die Berechtigung zur Kündigung aus personen- oder verhaltensbedingten Gründen des Arbeitnehmers dabei nach den arbeitsgerichtlich zu § 1 Absatz 2 Satz 1 Kündigungsschutzgesetz entwickelten Kriterien, ohne dass die Anwendbarkeit der Regelungen des Kündigungsschutzgesetzes als Rechtsgrundverweisung in die Vorschrift hineinzulesen wäre.

Im Hinblick auf die verhaltensbedingte Kündigung ist nach einem objektiven Maßstab zu prüfen, ob im Verhalten des Arbeitnehmers liegende Umstände gegeben waren, die bei verständiger Würdigung in Abwägung der Interessen der Vertragsparteien und des Betriebs die Kündigung als billenswert und angemessen erscheinen ließen. Die verhaltensbedingte Kündigung ist nur dann gerechtfertigt, wenn die vergangene Pflichtverletzung sich prognostisch in der Zukunft belastend auf das Arbeitsverhältnis auswirkt. Voraussetzung ist dabei - unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes - nicht immer zwingend eine vorherige Abmahnung.

Feststellungen, die eine Prüfung dieser Voraussetzungen ermöglichen könnten, hat das Landessozialgericht nicht getroffen.

Letzteres gilt auch, soweit die Klägerin die Berechtigung zu einer personenbedingten Kündigung vorbringt. Mit der Befugnis zur personenbedingten Kündigung soll dem Arbeitgeber die Möglichkeit eröffnet werden, das Arbeitsverhältnis aufzulösen, wenn der Arbeitnehmer nicht (mehr) die erforderliche Eignung oder Fähigkeit besitzt, die geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen. Ob dies aufgrund der von der Klägerin behaupteten geringer als erwarteten Deutschkenntnisse des H oder der Ausbildung, die etwas unter dem "deutschen Standard" gelegen habe, der Fall war, hat das Landessozialgericht nicht festgestellt. Entgegen der Rechtsauffassung des Vordergerichts sind Gründe, die zur Förderung des Arbeitnehmers geführt haben, nicht von vornherein als personenbedingte "ungeeignet". Weder der Wortlaut des Gesetzes noch dessen Entstehungsgeschichte sowie Sinn und Zweck rechtfertigen eine Einschränkung der zur Kündigung berechtigenden Gründe in § 92 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 SGB III mit dem letzten Tag des Förderzeitraums - wie vorliegend - beziehungsweise in der Nachbeschäftigungszeit.

Dass es sich hier möglicherweise um eine außerordentliche Kündigung beziehungsweise eine Kündigung innerhalb der Probezeit gehandelt hat, ändert nichts an den zuvor formulierten Grundsätzen.

Die Klägerin kann dem Rückzahlungsanspruch des Beklagten auch keinen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch entgegenhalten. Unabhängig von der hier vorliegenden Verletzung der Beratungspflicht durch den Beklagten kann der Zustand, der ohne die Beratungspflichtverletzung kausal entstanden sein könnte - nach dem Vortrag der Klägerin die Nicht-Einstellung des H - nicht durch eine zulässige Amtshandlung des Beklagten hergestellt werden.

2) **11.30 Uhr**  
**B 7 AS 21/22 R**

1. J. C., 2. A. C. ./ Kreis Schleswig-Flensburg

Verfahrensgang:

Sozialgericht Schleswig, S 35 AS 635/18, 10.08.2022

Auf die Revision des Beklagten hat der Senat die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Sozialgericht zurückverwiesen.

Es war dem Senat anhand der Feststellungen des Sozialgerichts nicht möglich zu beurteilen, ob den Klägern, auch unter Berücksichtigung höherer Aufwendungen für Heizung, Leistungen in der vom Sozialgericht beziffert zugesprochenen Höhe zustehen. Eine Beschränkung des Streitgegenstandes auf die Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II ändert nichts daran, dass im Rahmen der abschließenden Feststellung nach § 41a SGB II etwa das Erfordernis der Durchschnittseinkommensbildung und das des Ausgleichs von Überzahlungen und möglichen Nachzahlungen nur im Bewilligungszeitraum zu beachten ist.

Zutreffend hat das Sozialgericht allerdings erkannt, dass die Aufwendungen der Kläger für Heizung höher sind als vom Beklagten bislang berücksichtigt. Zu den tatsächlichen Aufwendungen für die Heizung im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II gehören die geschuldeten, in monatlichen Abschlägen zu zahlenden Heizkostenvorauszahlungen. Sie sind entsprechend ihrem Fälligkeitstermin im betreffenden Monat zu berücksichtigen. Kommt es nach Abrechnung der tatsächlich verbrauchten Wärme zu Nachzahlungsverlangen, gehören solche einmalig geschuldeten Zahlungen zum aktuellen Bedarf im Fälligkeitsmonat. Dem Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts ist hingegen insbesondere die Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile zugeordnet.

Beziehen Leistungsberechtigte Lieferungen für Wärme und Strom von einem Energieversorgungsunternehmen, ist Aufwendung im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II

grundsätzlich die Forderung des Unternehmens für Wärmelieferungen nach Abzug der Vorauszahlungen im Rahmen der Jahresabrechnung. Das ändert sich nicht durch eine nachfolgend vorgenommene Aufrechnung durch den Energieversorger mit einem Guthaben aus den Abschlagszahlungen für die Stromlieferung. Die in die Jahresrechnungen des Energieversorgungsunternehmens eingestellten Forderungen für Wärme (Forderung des Energieversorgungsunternehmens) und Strom (Forderung gegen das Energieversorgungsunternehmen) sind getrennt voneinander zu betrachten. Beiden Positionen liegen separate Verträge zugrunde. Nichts anderes gilt, wenn die Gas- und Stromlieferungen im Rahmen von Grundversorgungsverhältnissen erfolgen sollte.

Die Mitteilung des Energieversorgungsunternehmens über einen letztlich noch auszugleichenden Betrag bezieht sich insoweit lediglich auf das Abrechnungsergebnis nach durchgeführter Aufrechnung. Anders als der Beklagte meint, begrenzt dieses Abrechnungsergebnis den Bedarf nicht. Es verbleibt mit der in die Aufrechnung eingeflossenen Nachforderung für die Gaslieferung bei einer ernsthaften Forderung im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.

Hieraus folgt, die Nachforderung für die Gaslieferung erhöht den Bedarf der Kläger für Heizung und das Guthaben bei der Stromlieferung ist nach § 22 Absatz 3 SGB II nicht als Einkommen bei der Berechnung des Alg II zu berücksichtigen.

Soweit das Sozialgericht zusätzlich Stromkosten für den Betrieb der Gastherme als Heizkostenbedarf berücksichtigt hat, ist dies dem Grunde nach nicht zu beanstanden. Allerdings ist den Feststellungen des Sozialgerichts nicht zu entnehmen, dass die Kläger im Februar 2018 Abschläge für Strom zu zahlen hatten oder einer Nachforderung aus der Jahresabrechnung für Strom und das Kalenderjahr 2017 ausgesetzt gewesen sind. Gegebenenfalls gibt es keine Aufwendungen, die als Bedarf im Februar 2018 berücksichtigt werden könnten. Die Prüfung von Bedarfen aus einer Nebenkostenabrechnung (hier im Februar 2018) dient grundsätzlich nicht der nachträglichen Korrektur möglicherweise rechtswidriger Bewilligungsentscheidungen für das Abrechnungsjahr (hier für 2017).